

GEMEINDE 3985 MUENSTER-GESCHINEN

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Münster-Geschinen

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990,
- Eingesehen Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 6 Buchstaben b, f, g, i und n, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 146 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 14. November 1984 zum Bundesgesetz über den Tierschutz,
- auf Antrag des Gemeinderates

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Münster-Geschinen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Münster-Geschinen fallen.
- 2 Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.
- 3 Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.
- 4 Alle Bezeichnungen, wie Person, Halter, Eigentümer etc. gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 2

Strafen

Die Strafen sind Busse bis Fr. 5'000.-- .
Der Gemeinderat kann einen Bussenkatalog erlassen.

Art. 3

Entscheidungsbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 11 StPO).

Art. 4

- Verfahren**
- 1 Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.
 - 2 Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

II. Übertretungs-Tatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5

- Tierhaltung**
- 1 Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
 - 2 Wer Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt
 - 3 Wer die kantonalen Vorschriften bezüglich Hundehaltung nicht einhält oder ihnen zuwiderhandelt.
 - 4 Wer seinen Hund an für Hunde verbotenen Orten laufen lässt.

Art. 6

- Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**
- Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7

- Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen, sowie missbräuchlicher Durchgang**
- 1 Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Acker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt,
 - 2 Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.
 - 3 Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.
 - 4 Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 8

Nachtruhe-Störung Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm, stört oder belästigt.

Art. 9

Rauschzustand

- 1 Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt und damit Gegenstand öffentlichen Ärgernisses wird.
- 2 Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 10

Identitätsfeststellung

- 1 Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.
- 2 Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 11

Diensterschwerung

- 1 Wer die Polizei bei der Ausübung seines Dienstes stört.
- 2 Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12

Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

- 1 Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.
- 2 Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Art. 13

Parkplätze

- 1 Wer auf signalisierten Parkplätzen falsch parkiert oder die Parkgebühren nicht bezahlt.
- 2 Wer durch Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen den Verkehr behindert.

Art. 14

Schneeräumung Wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert.

Art. 15

Missbräuchlicher Alarm Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art 16

- Belästigung und Gefährdung**
- 1 Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.
 - 2 Wer wegen unerlaubtem Verbrennen von Materialien in Öfen oder im Freien andere mit Rauch, Gerüchen und Gas belästigt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme der Urversammlung und nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch den **Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2006.**

Genehmigt durch die **Urversammlung vom 01.04.2006**

Gemeinde Münster-Geschinen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Keller Hans

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 28.02.2007 genehmigt.